

BGer 5A 337/2021 vom 4. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_337_2021

FR: TF 5A 337/2021 du 4 mai 2021

IT: TF 5A 337/2021 del 4 maggio 2021

Regeste

Handlungen des Beistandes | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe in französischer Sprache ist zulässig (Art. 42 Abs. 1 BGG), das vorliegende Urteil ist jedoch in der Sprache des angefochtenen Entscheides abzufassen (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid in einer Kindesschutzsache; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 3

Allerdings können Parteien in Zivilsachen vor Bundesgericht nur von Anwälten vertreten werden, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 (BGFA, SR 935.61) hierzu berechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 BGG). Die Eingabe an das Bundesgericht erfolgt durch den Onkel, der nach eigenen Angaben Theologe und Jurist ist, von dem aber nicht ersichtlich wäre, dass er im Anwaltsregister aufgeführt und damit zur Parteivertretung vor Bundesgericht befugt ist. Eine Rückweisung zur Verbesserung des Mangels (namentlich durch eigenhändige Unterzeichnung seitens der angeblich vertretenen Beschwerdeführerin) erübrigt sich, weil auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung ohnehin nicht einzutreten ist (vgl. E. 4). Zudem ist höchst zweifelhaft, ob A. _____ überhaupt einen Beschwerdewillen hätte und ob sie nicht von ihrem Onkel unter Druck gesetzt würde.

E. 4

Kernerwägung des angefochtenen Entscheides ist, dass D. _____ als Vertreter von A. _____ ungeeignet ist, zum einen weil er als Onkel in einem Interessenkonflikt steht, zum anderen, weil die Befragung von A. _____ abgebrochen werden musste, da er nicht zuliess, dass A. _____ auf die Fragen selbständig und direkt antwortete, sondern er dies aktiv und mit konstanten Einwänden zu sachfremden Themen verhinderte und ausserdem für ein unruhiges und bedrohliches Klima sorgte. In der Beschwerde erfolgen unbekümmert um die Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368) keinerlei Ausführungen hierzu, geschweige denn werden die Sachverhaltsfeststellungen mit Willkürriegen angefochten (dazu Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Vielmehr beschränken sich die Ausführungen auf weitläufige allgemeine Ausführungen, namentlich zur Notwendigkeit einer Vertretung im Asylverfahren, und das Vorbringen, seine Organisation mit Juristen und Theologen werde

benachteiligt. All dies geht an der Kernerwägung des angefochtenen Entscheides vorbei.

E. 5

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 6

Damit ist das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 7

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 8

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 9

Die Gerichtskosten sind D._____ aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.